

1. Name, Sitz, und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Altnauer Segel- und Motorbootclub (ASC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Altnau.
Er kann Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein, die dem Vereinszweck dienen.

Artikel 2 Zweck

Der ASC stellt sich die Aufgabe, den Wassersport in den Sektionen „Segelsport“ und „übriger Wassersport“ zu fördern. Er kann zu diesem Zweck Clubveranstaltungen, Ausfahrten, clubinterne, nationale und internationale Regatten durchführen. Er fördert in seinen Reihen die Juniorenausbildung. Der ASC ist dem Umweltschutz verpflichtet.

Artikel 3 Stander

Der ASC führt einen Clubstander mit dem Altnauer Wappen und einem blauen Balken mit weisser Aufschrift ASC.

2. Sektionen und Mitgliedschaft

Artikel 4 Sektionen und Arten der Mitgliedschaft

Der ASC kennt folgende unselbständige Sektionen und Mitgliedschaften:

Sektion Segelsport:

Zur Sektion Segelsport gehören alle Segler von Yachten, Jollen und Surfer und damit gemäss den Statuten des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing; BSVB) insbesondere zwingend jene, die die Berechtigung zur Teilnahme an Segelregatten erwerben wollen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Sektion Wassersport:

Mitglieder, welche den Motorbootsport oder einen anderen Wassersport ausüben oder solche, die den Wassersport nicht oder nicht mehr aktiv betreiben, können sich der Sektion Wassersport zuordnen lassen. In der Sektion Wassersport sind alle gleichzeitig Mitglieder im BSVB.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben beteiligen.

a: Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club und seine Bestrebungen sehr grosse Verdienste erwirbt, kann von der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

b: Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht jeder mindestens 18-jährigen, am Wassersport und den Aktivitäten des ASC interessierten Person offen.

d. Paarmitglieder

Paarmitglieder sind Partner/innen, die im gleichen Haushalt leben. Sie gehören immer derselben Sektion an und haben immer denselben Mitgliederstatus. Beide Partner haben je das Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Kinder sind den Junioren gleichgestellt.

e. Juniorenmitglieder

Jugendliche bis zum 18. Altersjahr können als Juniorenmitglieder aufgenommen werden. Sie können an allen Clubveranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Junioren werden in nautischer Weiterbildung vom Club unterstützt.

f. Passivmitglieder

Passivmitglieder des Altnauer Segel- und Motorbootclubs haben weder aktives noch passives Wahlrecht und ebenso kein Stimm- und Antragsrecht.

Artikel 5 Aufnahme

Eintrittsgesuche sind schriftlich auf dem offiziellen Formular oder per Mail an den Vorstand einzureichen. Über die provisorische Aufnahme von Aktiv- oder Paarmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächstfolgenden Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen in offener oder geheimer Abstimmung. Die persönliche Anwesenheit des Antragstellers an der GV ist erwünscht. Über die Aufnahme von Juniorenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 Wechsel der Mitgliedschaft

Der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende November mitgeteilt werden. Der Wechsel tritt mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft.

Im Todesfall von Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft. Das überlebende Paarmitglied wird automatisch zum Einzelmitglied.

Artikel 7 Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende November mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des gleichen Kalenderjahres. Austritte sind an der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt zu geben.

Artikel 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn die Statuten oder das Ansehen des Clubs in grober Art verletzt werden oder die finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt werden. Ausschlüsse sind an der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ohne Rückerstattung des Mitgliederbeitrages sofort ausschliessen.

3. Beiträge und Finanzen

Artikel 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 10 Verbindlichkeiten und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 11 Rechnungen

Der ASC führt eine ordentliche Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Für grössere Anlässe können separate Rechnungen geführt werden welche in der Gesamtrechnung konsolidiert werden.

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

Der ASC kennt folgende Beiträge:

- a) ASC-Jahresbeitrag
- b) Gebühren und Beiträge für Verbände

Vorstandsmitglieder und deren Partner-/innen sind von jeglichen Beitragspflichten befreit.
Ehrenmitglieder und deren Partner-/innen sind vom ASC-Jahresbeitrag befreit.

Artikel 13 Höhe der Gebühren und Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt und gilt jeweils für das folgende Vereinsjahr. Der ASC kann nach Kategorien abgestimmte unterschiedliche Jahresbeiträge erheben.

Die Höhe der Verbandsgebühren wird aufgrund der dem Verein extern verrechneten Kosten durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 14 Kompetenzen

Die Generalversammlung befindet über die Finanzkompetenz des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für die Verbindlichkeiten des Vereins kollektiv zu zweien.

4. Die Organe

- Artikel 15** Die Organe des Clubs sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

Artikel 16 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden. Sie hat bis spätestens 45 Tage nach dem schriftlichen Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 17 Einladungen

Die Einladungen und die Traktandenliste für die Generalversammlung müssen drei Wochen vor dem vorgesehenen Datum schriftlich verschickt werden. Einladungen sowie Traktandenliste und Jahresrechnung per Emailversand sind gültig.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 18 Pflicht

Alle Stimmberechtigten haben nach Möglichkeit an der Generalversammlung teilzunehmen. Junioren sowie Passivmitglieder können der GV beiwohnen.

Artikel 19 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Aufnahme von Aktiv- und Paarmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Artikel 20 Beschlussfassungen

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. (absolutes Mehr)

Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit

Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Artikel 21 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern.

Ämterkumulation ist erlaubt.

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulationen und weitere Vorstandsfunktionen konstituiert der Vorstand selbst.

Die Anzahl der Vorstandssitzungen richtet sich nach den Vereinsaktivitäten bzw. deren notwendigen Vorbereitungsarbeiten.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren. (gerade Jahre)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 22 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz von Fr.5'000.00 pro Jahr für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben, für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben über die Kompetenz von Fr. 2'500.00

Budgetüberschreitungen sind in der Kompetenz des Gesamtvorstandes. Für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben, welche Fr. 5'000.00 überschreiten, ist

die Kompetenz via Zirkularbeschluss zwingend bei den stimmberechtigten Mitgliedern einzuholen.

Der Vorstand ernennt Mitglieder, welche sich besonders eingesetzt haben, zu Verdienstnadelträgern.

Artikel 23 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er setzt die Generalversammlung fest, bereitet deren Geschäfte vor und führt deren Beschlüsse aus.

Artikel 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei an der GV gewählten Personen. Sie prüft alljährlich die Rechnungen und das Vermögen des Clubs sowie die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalsversammlung schriftlichen Bericht.

Artikel 25 Amtsdauer der Revisoren

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. (gerade Jahre)

5. Auflösung des Clubs

Artikel 26 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Artikel 27 Vermögen bei Auflösung

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet das absolute Mehr der Generalversammlung.
Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung damit nicht eine andere Person betraut.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 8. März 2024 in Kraft und machen alle früheren Bestimmungen und widersprechenden Beschlüsse ungültig.

Altner Segel- und Motorbootclub (ASC) 8. März 2024

Der Präsident: Georg Goerner



Der Aktuar: Urs Röhrenbach

